



STEUERN IM BLICK



STEUERINFORMATIONEN FÜR MAI 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs schafft Sicherheit für Eltern, die im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Denn solche Abfindungszahlungen müssen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden. Schenkungsteuer kann aber mitunter anfallen.
- Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten.
- Das Europäische Gericht hat mit einer Entscheidung für Aufregung gesorgt. Danach soll der Vorsteuerabzug abweichend von den bisherigen Regeln früher geltend gemacht werden können bzw. müssen. Dies sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat eine Überprüfung vorgeschlagen. Zudem gibt es zu dieser Thematik eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem anderen Verfahren.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2026. Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer un-

terliegen. Die Zahlungen stellen kein erzieltetes Einkommen dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

VERMIETER

Vermietetes Grundstück: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch ist zu versteuern

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.



GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten.

Sachverhalt

Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mehrere hochwertige Pkw im Betriebsvermögen.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

UMSATZSTEUERZAHLER

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden, wenn der Umsatz ausgeführt wurde und der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Fallen der Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem erstmalig beide Voraussetzungen erfüllt sind.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITGEBER

Minijob-Rechner 2026

Die Minijob-Zentrale (Mitteilung vom 18.2.2026) hat einen Minijob-Rechner (abrufbar unter www.iww.de/s15322) veröffentlicht. Damit lassen sich die Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich berechnen. Nach einigen Angaben zur beschäftigten Person (vor allem: monatlicher Verdienst, Status in der Krankenversicherung, eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) liefert das Tool eine Übersicht über alle Abgaben im Jahr 2026 – von der Kranken- und Rentenversicherung bis zur Pauschalsteuer.

Die **vollständige Version**
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.



ARBEITGEBER

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Mutterschutzlohn: Referenzzeitraum bei schwankender Vergütung

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2026**Steuertermine (Fälligkeit):**

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 11.5.2026
- Lohnsteuer (Monatszahler): 11.5.2026
- Gewerbesteuer: 15.5.2026
- Grundsteuer: 15.5.2026

Zahlungsschonfristen:**Umsatz- und Lohnsteuer:**

- 15.5.2026

Gewerbe- und Grundsteuer:

- 18.5.2026 - Gilt nicht für Zahlungen per Scheck

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 27.5.2026

Alle **Fälligkeitstermine für den Mai** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

Kontakt

VIP-Steuerköpfe GmbH
vip.steuerkoepfe.de

Drakenburger Str. 26
28207 Bremen

Profitieren von den Leistungen des StB-Klubs mit Winkekatze.
Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihren Steuerberater.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: CinematicWorks - stock.adobe.com, Seite 2: www.tanja-esser-auftragsatelier.de, Seite 3: scrdy-stock.adobe.com, Seite 3: osagvsa-stock.adobe.com, Seite 4: pilipphoto-stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de